

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Anglerverein Ronneburg e.V.
Robert-Schumann-Straße 31
07580 Ronneburg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschafts-
steuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stern-Apotheke
Inhaber: Thomas Hartmann
Wiesestraße 5
07548 Gera

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –
- 100 Euro -

– in Buchstaben –
- einhundert -

Tag der Zuwendung
06.08.2012

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem letzten
uns zugewungenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum
Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161 / 141 / 41619 vom 29.09.2009
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach
§ 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

des Naturschutzes und der Landschaftspflege

verwendet wird.

Anglerverein Ronneburg e.V.

Patrick Platz

Robert-Schumann-Straße 31

07580 Ronneburg

Tel.: 0160/2104161

Ronneburg, 08.08.2012



(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass
Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet
werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht
(§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das
Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre
seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).